

Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung	<p>Variable Müllsteuer: Haushaltsmüll : 0,55 EUR pro Kilo ab der elften Leerung+ 1,30 EUR pro Leerung Organische Abfälle: 0,20 EUR pro Kilo ab der sechsundzwanzigsten + 1,30 EUR pro Leerung Grundmüllsteuer: 60,00 EUR pro Haushalt + 40,00 EUR pro Alleinstehenden Einmalige Teilmüllsteuer: - auf Einzüge zwischen dem 02.01. und dem 30.06. des Steuerjahres: 80,00 EUR pro Haushalt + 55,00 EUR pro Alleinstehenden - auf Einzüge zwischen dem 01.07. und dem 30.11. des Steuerjahres: 40,00 EUR pro Haushalt + 27,50 EUR pro Alleinstehenden</p>
Gemeindesteuer auf Wurfsendungen	Die Steuer wird auf 0,06 EUR pro verteiltes Exemplar festgelegt. Für die Musterexemplare wird diese Steuer um 0,02 EUR erhöht.
Gemeindesteuer auf Plastikverpackungen von Wurfsendungen	Die Steuer wird auf 0,06 EUR pro in Plastik verpacktes Wurfsendungsexemplar festgelegt. Für die beigelegten Produktproben von in Plastik verpackten beworbenen Gütern wird diese Steuer um 0,02 EUR pro in Plastik verpacktes verteiltes Exemplar erhöht.
Gemeindesteuer auf Beerdigungen	Die Steuer wird auf 500,00 EUR pro Beerdigung, Verstreuung und Konservierung von Asche nach der Verbrennung der sterblichen Überreste festgelegt.
Gemeindesteuer auf Discotheken	Die Steuer wird auf 1.750,00 EUR jährlich pro Einrichtung, welche zum 1. Januar des Steuerjahres bestand, festgelegt.
Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten	<p>a) Elektronisches Identitätsdokument:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Personen von 0 – 12 Jahren: 0,00 € - für Personen von 12 - 18 Jahren: 0,00 € - für Personen ab 65 Jahren: 0,00 € - für alle anderen Bürger der Gemeinde: 5,00 € - Anforderung eines neuen Pin Codes: 5,00 € <p>b) Ausstellen von Kinderausweisen (mit Foto) für ausländische Kinder unter 12 Jahren: 3,00 €</p> <p>c) Erster Führerschein: 5,00 € pro Ausstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> Duplikat und Erneuerung: 5,00 € Provisorische Führerscheine: 8,00 € Duplikat eines provisorischen Führerscheins: 8,00 € Internationale Führerscheine 0,00 € <p>d) Ausstellen von europäischen Reisepässen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. normale Prozedur: 6,50 € - 2. Eilprozedur 15,50 € <p>e) Ausstellen eines Heiratsbuches (welches einen Auszug aus der Heiratsurkunde beinhaltet): 25,00 €</p>

	<p>f) Beglaubigung einer Kopie, Unterschrift:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstes Exemplar: 5,00 € - Jedes folgende und gleiche Exemplar: 2,50 € - Sonstige Bescheinigungen: 5,00 €
Einmalige Gemeindesteuer auf den Bau von Privatanschlüssen am öffentlichen Abwasserkanal	Der Betrag der Steuer wird auf 1.000,00 EUR pro Wohneinheit festgesetzt und ist bar zahlbar. Die Summe stellt die Beteiligung des Anwohners an das Kanalisationsnetz in der Gemeinde Lontzen dar.
Gemeindesteuer auf leerstehende Immobilien	Die Steuer wird festgelegt auf 10,00 EUR/m² – wobei ein Mindestbetrag von 625,00 EUR festgelegt wird. Falls der Steuerpflichtige dem Gebäude keine neue Zweckbestimmung gibt, wird die Höhe der Steuer für das Steuerjahr nach der ersten Eintragung in die Heberolle verdoppelt und für die nächsten Steuerjahre verdreifacht.
Gemeindesteuer auf die Ausbeutung von Steingruben	Die Steuer wird festgelegt auf 10.000,00 EUR pro Jahr.
Gemeindesteuer auf Motoren	Die Steuer ist wie folgt festgelegt: 10,00 EUR pro Kilowatt
Gemeindesteuer auf unbrauchbar gewordene Fahrzeuge	Die Steuer ist festgelegt auf 125,00 EUR pro Fahrzeug pro Jahr.
Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen	Die Steuer beträgt 400,00 EUR pro Zweitwohnung
Festlegung der Gebühren für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten sowie die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich – Verabschiedung	<ul style="list-style-type: none"> - Ausstellen einer Baugenehmigung: <ul style="list-style-type: none"> Art. D.IV.4, D.IV.15 100,00 € Ausstellen einer Baugenehmigung die einer Projektankündigung oder einer öffentlichen Untersuchung (im Veröffentlichungsverfahren) unterliegen <ul style="list-style-type: none"> Art. D.IV.16, D.IV.17, D.IV.19 und D.IV.20 150,00 € - Verstärkungsgenehmigung (pro Los): 150,00 € - Städtebaubescheinigungen D.IV. 18 bis Artikel D.IV.21: 40,00 € - Informationspflicht bezüglich des Verwaltungsstatuts der Güter <ul style="list-style-type: none"> Art. D.IV. 99-105 40,00 € Umweltgenehmigung Klasse I 600,00 € Umweltgenehmigungen Klasse II: 150,00 € Erklärungen der Klasse III: 40,00 € Globalgenehmigung Klasse I: 600,00 € Globalgenehmigung Klasse II: 150,00 € <p>- Für jeden Regularisierungsantrag werden die regulären Gebühren verdoppelt</p>
Festsetzung der Höhe der Gebühr für das Einsammeln des Sperrmülls für die Lontzener Haushalte	Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 eine Gebühr für die Annahme von Sperrgut im Sortierzentrum der VoG RCYCL in Höhe von 215,00 EUR pro Tonne erhoben. Die erwähnte Gebühr wird durch die Gemeinde in Rechnung gestellt. Jeder Haushalt der Gemeinde Lontzen hat Anrecht auf eine jährliche kostenlose Abholung von maximal 3m ³ .
Jährliches Zuschlaghunderstel auf die Immobilienvorbelastung	werden zugunsten der Gemeinde 2.600 Zuschlaghundertstel auf die Immobilienvorbelastung festgelegt.

Jährliche Gemeindezusatzsteuer auf die natürlichen Personen	Die Zusatzsteuer zu Gunsten der Gemeinde wird auf 6,8 % zur Steuer auf die natürlichen Personen.
Regelung für die Erstattung des Gemeindeanteils der Immobilienvorbelastung an Immobilieneigentümer mit geringem Einkommen	<ul style="list-style-type: none"> - Der Antragsteller muss am 01. Januar des besagten Steuerjahres seinen Wohnsitz in der Gemeinde Lontzen angemeldet haben. - Der Katasterwert der Immobilie muss weniger als 750,00 EUR betragen. - Das steuerbare Bruttoeinkommen des Haushalts des Antragstellers im dementsprechenden Steuerjahr (Einkommen des Vorjahres) darf nachstehende Beträge nicht überschreiten: <ul style="list-style-type: none"> o 20.125,00 EUR pro Haushalt. o 10.060,00 EUR für jeden der von Tisch und Bett getrenntlebenden Partner o zuzüglich jeweils 2.250,00 € pro Person zu Lasten - Er darf nur Eigentümer eines Hauses beziehungsweise eines Appartements sein.
Festlegung der Höhe der Gebühr auf Nachforschungen und Aushändigungen von Auszügen aus den Einwohner- bez. Standesamtsregistern (Ahnenforschung)	Die Gebühr wird auf 3,50 EUR pro Auskunft - 1 Blatt und maximal 10,00 EUR festgelegt.
Festlegung einer Gebühr für Ausgrabungen	Die Gebühr wird auf 50,00 EUR festgelegt.
Festsetzung der Konzessionsgebühr für die Benutzung von Friedhofsgrabstätten und von Urnenmauerzellen auf den Friedhöfen der Gemeinde Lontzen	Die Konzessionsgebühr wurde festgelegt auf: <ul style="list-style-type: none"> - einfache Grabstätte: 400,00 EUR - Doppelgrabstätte: 600,00 EUR Die Dauer der Konzession wird auf 50 Jahre festgesetzt. <ul style="list-style-type: none"> - Konzessionsgebühr für die Benutzung einer Zelle der Urnenwand auf 400,00 EUR festgesetzt. Die maximale Belegung pro Zelle wird auf zwei Urnen begrenzt. Die Dauer der Konzession wird auf 50 Jahre festgesetzt.
Gebühr auf die Benutzung der Leichenhalle	Die Gebühr wird auf 25,00 EUR pro Sterbefall festgelegt.
Festlegung einer Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen zur Vornamensänderung	Die Gebühr wird auf 140,00 EUR festgelegt. <ul style="list-style-type: none"> a) Eine Ermäßigung der vorgenannten Gebühr auf 49,00 EUR für Personen vorzusehen, deren Vornamen: <ul style="list-style-type: none"> - lächerlich oder scheußlich ist (an sich, in Verbindung mit dem Namen oder weil er veraltet ist), - einen fremden Klang hat, - verwirrend ist, - nur durch einen Bindestrich oder ein Zeichen, das seine Aussprache ändert, abgeändert wird, - lediglich abgekürzt wird. b) Gemäß Artikel 3, §2 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Mai 1987 den Betrag der Steuer für die Beantragung einer Vornamensänderung von Personen, die im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt sind, dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören, und die die entsprechende Geschlechterrolle angenommen haben, auf 10% der Steuer für die Beantragung einer

Vornamensänderungen festzulegen, d.h. **14,00 EUR.**

Personen, die von den Artikeln 11bis, §3, Absatz 3, Artikel 15, §1, Absatz 5 und Artikel 21, §2 Absatz 2 der koordinierten Gesetzgebung zur belgischen Staatsangehörigkeit betroffen sind, sind von der Entrichtung der Gemeindegebühr befreit.

Festlegung einer Gebührenordnung für den Materialverleih und die Ausführung von Dienstleistungen durch die Mitarbeiter der Gemeinde Lontzen für Drittpersonen

Beschreibung des Materials	Miete	Kaution
70 Absperrgitter (1 m x 2 m)	Kostenlos	-
20 HERAS - Zäune	Kostenlos	-
Bühnenelement (2,5 x 2,5 m) = 6,25 m ²	5,00 € / pro Element	-
1 fahrbares Gerüst	Kostenlos	-
1 Ampelanlage	Kostenlos	150,- €/St.
Verkehrsschilder	Kostenlos	-
Parkhinweisschild	Kostenlos	-
Rednerpult mit Mikrofon	Kostenlos	-
Mülltonnen (inkl. Leerung)	Kostenlos	-
1 Stromverteilerkasten (ohne Verbrauch)	Kostenlos	150,- €/St.
1 WC - Anlage	Kostenlos	150,- €
1 WC Anlage – für Privatpersonen	50,- €	150,- €
Minibus – nur an Vereinigungen der Gemeinde	Kostenlos	150,- €
Lieferung und Abholung des Materials	Kostenlos	-

Nachstehende Gebühren werden festgelegt:

a) Stundengebühr Personal

Bauhofleiter/Vorarbeiter/Angestellter: 45,00 €
Arbeiter: 40,00 €

b) Kosten Fahrzeuge und Geräte

Material:

- Bagger 55,00 €/Stunde
- Traktor 55,00 €/Stunde
- 1 großer LKW 55,00 €/Stunde
- 1 kleinerer LKW 50,00 €/Stunde
- Lieferwagen 45,00 €/Stunde
- Thermofass für heißen Asphalt 45,00 €/Stunde
- Gabelstapler 45,00 €/Stunde
- Schneepflug 55,00 €/Stunde

Die angegebenen Preise für das Material sind ohne Stundengebühr des Personals.

Die Fahrzeuge werden nur mit Gemeindepersonal verliehen.

Einsatz Fahrzeuge außerhalb der Gemeinde: + 1 €/km

Jede angefangene Stunde gilt als zu berechnende Stunde.

c) Kosten für Plakatierungsarbeiten

Plane für Veranstaltung innerhalb der Gemeinde: kostenlos

	Lieferung der Gestelle zur Plakatierung innerhalb der Gemeinde: kostenlos
--	--